

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Sie wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde und der angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.***

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.***

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

|  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| <b>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz</b> | 67433 Neustadt a.d.W., 19.12.2012 |
| <b>Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde</b>                  | Konrad-Adenauer-Str. 35           |
| <b>Flurbereinigung Neustadt-Diedesfeld</b>                     | Telefon: 06321/671-0              |
| <b>Aktenzeichen: 41041-HA6.2.</b>                              | Telefax: 06321/671-1250           |
|  | Internet: www.dlr.rlp.de          |

### **Flurbereinigung Neustadt-Diedesfeld**

#### **Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Unanfechtbarkeit der Feststellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) und der Prüfung seiner Auswirkungen auf die Umwelt**

In dem Flurbereinigungsverfahren Neustadt-Diedesfeld hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion den Planfeststellungsbeschluss für den Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) mit Datum vom 10.09.2012 (Az. 44-410-41-99-6NW) erlassen. Sie hat den Plan in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft und hierbei festgestellt, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes untereinander und gegeneinander abgewogen sowie die Grundsätze der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung gewahrt wurden. Sie hat sich ferner davon überzeugt, dass bei der Aufstellung des Planes die Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes und der weiteren von der Anlagenplanung berührten Gesetze berücksichtigt wurden und die Voraussetzungen für die Planfeststellung vorliegen.

#### **Der Plan nach § 41 FlurbG ist seit dem 19.10.2012 unanfechtbar.**

Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 3a i.V.m. § 3c (1) UVPG wurde aufgrund der Vorprüfung verzichtet, da nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen zu erwarten ist, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

Weiterhin sind durch das Flurbereinigungsverfahren keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA2000-Gebieten zu erwarten.

Die Entscheidungsgründe sind im Planfeststellungsbeschluss benannt und können beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz eingesehen werden.

Rechtsansprüche werden durch diese Veröffentlichung nicht begründet.

Im Auftrag  
gez.  
Gerd Hausmann

Weitere Informationen zu dem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter [www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de) Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.  
Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiterin  
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung  
Sachgebietsleiter Verwaltung

Claudia Merkel  
Holm Freiermuth  
Hans Hafner

Tel. 06321/671-1101  
Tel. 06321 671-1115  
Tel. 06321 671-1202